



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

047/11

1

Sitzungsvorlage

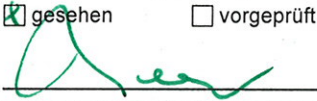
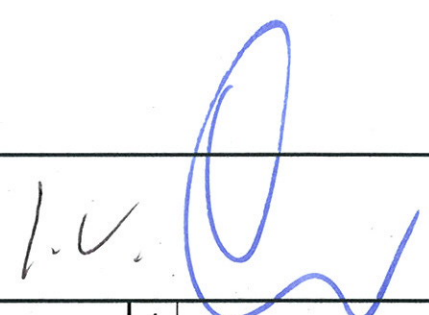
Datum: 17. Feb. 2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.03.2011	
2.				
3.				
4.				

Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI für behinderte Kinder und Jugendliche in Eschweiler
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.11.2010

Beschlussentwurf:

Der Bericht über die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI für behinderte Kinder und Jugendliche bzw. über mögliche Finanzierungsmodelle der Betreuungsleistung „Unterstützender Dienst“ wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

Gemäß Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.11.2010 (siehe Anlage 1) wurde die Thematik „Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI für behinderte Kinder und Jugendliche in Eschweiler“ in die Beratungen des Behindertenbeirates eingebracht. Dieser hat in seiner Sitzung vom 18.01.2011 angeregt, das Thema auch im Jugendhilfeausschuss zu behandeln.

In der Sitzung wird

Frau Birgit Le (Ambulante Dienste),

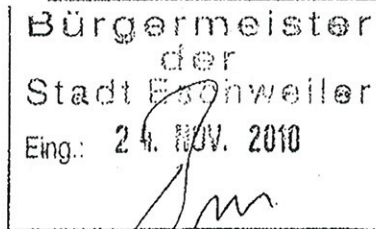
Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Aachen e.V. (VKM)

eine ergänzte Fassung (Einbeziehung von möglichen Finanzierungsmodellen der Betreuungsleistung „Unterstützender Dienst“) der dem Behindertenbeirat unterbreiteten Präsentation vorstellen und erläutern.

Informationshalber sind in den Anlagen 2 und 3 die §§ 45 a und b SGB XI abgedruckt.

Anlagen

Anlage 1



Anlage zu TOP A 2



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler - Johannes-Rau-Platz 1 - 52249 Eschweiler

An
Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Johannes -Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Telefon 02403 / 71 - 408
Telefax 02403 / 71 - 514

spd-fraktion@eschweiler.de
www.spd-eschweiler.de

Sparkasse Aachen
Konto-Nr. 2250306
BLZ 390 500 00

Andreas

II 150

Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsleistungen nach SGB XI §45b für behinderte Kinder und Jugendliche in Eschweiler

Eschweiler, 22. November 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits im Behindertenbeirat vom 26.10.2010 angesprochen, haben wir Rückmeldung von Eltern behinderter Kinder und Jugendlichen, denen im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetz zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 100,00 bzw. 200,00 Euro pro Monat bewilligt wurden. Dieses Geld soll dazu dienen, eine Entlastung der häuslichen Pflegesituation in Anspruch nehmen zu können.

Fachkundige und im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene, ortsansässige Dienste und überörtliche familienentlastende Dienste (z.B. die Lebenshilfe Aachen oder der Verein zur Förderung von Körper- und Mehrfachbehinderter e.V., Aachen) bieten ihre Leistungen grundsätzlich in Eschweiler an, besitzen aber leider nur eine eingeschränkte Betreuungskapazität. Dies führt dazu, dass der Nachfrage und dem Bedarf nicht ausreichend nachgekommen werden kann.

Ein zusätzliches Problem scheinen fehlende Kurzzeitpflegeplätze für behinderte bzw. pflegebedürftige Kinder und Jugendliche zu sein. Hier gibt es nur eine sehr begrenzte Zahl an Plätzen (z.B. in Trägerschaft des Vinzenz-Heim Aachen).

Zur Stärkung der häuslichen Pflege und Entlastung der ohnehin stark beanspruchten Familien, bitten wir zu prüfen, ob diese Aussagen zutreffend sind bzw. ob der Verwaltung ähnliche Rückmeldungen vorliegen.

Wir bitten Sie, das Ergebnis im nächsten Behindertenbeirat vorzustellen ggf. unter Einbezug eines sachkundigen Referenten. Der Beirat sollte anschließend über weitere erforderliche Schritte beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Gehlen

Vorsitzender:
Leo Gehlen
Am Steinacker 9
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 54401

Geschäftsführerin:
Nicole Dickmeis
Pützlohner Straße 4
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 979855

Anlage 2

Bundesministerium
der Justiz

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 45a Berechtigter Personenkreis**

(1) Die Leistungen in diesem Abschnitt betreffen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15) ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies sind

1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie
2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht,

mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

(2) Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem Pflegebedürftigen wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in Ergänzung der Richtlinien nach § 17 das Nähere zur einheitlichen Begutachtung und Feststellung des erheblichen und dauerhaften Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

Anlage 3

Bundesministerium
der Justiz

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen

(1) Versicherte, die die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, können je nach Umfang des erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch 100 Euro monatlich (Grundbetrag) oder 200 Euro monatlich (erhöhter Betrag). Die Höhe des jeweiligen Anspruchs nach Satz 2 wird von der Pflegekasse auf Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Einzelfall festgelegt und dem Versicherten mitgeteilt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene Richtlinien über einheitliche Maßstäbe zur Bewertung des Hilfebedarfs auf Grund der Schädigungen und Fähigkeitsstörungen in den in § 45a Abs. 2 Nr. 1 bis 13 aufgeführten Bereichen für die Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Bemessung der jeweiligen Höhe des Betreuungsbetrages; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

1. der Tages- oder Nachtpflege,
2. der Kurzzeitpflege,
3. der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, oder
4. der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c gefördert oder förderungsfähig sind.

(2) Die Pflegebedürftigen erhalten die zusätzlichen finanziellen Mittel auf Antrag von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Betreuungsleistungen. Die Leistung nach Absatz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote zu bestimmen.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)